

# Antrag

A/294/2022

öffentlich

## Beauftragung des Bauherren der Wärmeversorgung Rügen GmbH, bei der Baumaßnahme "Parkplätze alte Post", den Behindertenparkplatz nach den geforderten DIN 18040-1 sowie EAR 05 mit einer Mindestparkstandbreite von 3,50 m x einer Mindestparklänge von 5,00 m in einer einheitlichen Fläche anzulegen, genannt Einzelparkstand

<i>Organisationseinheit:</i> Politik <i>Einreicher:</i> Manuela Maaß	<i>Datum:</i> 21.09.2022
-------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	04.10.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Bei der Baumaßnahme ‚Parkplätze Alte Post‘ wird der Bauherr Wärmeversorgung Rügen GmbH beauftragt, den Behindertenparkplatz Bauvorhaben Innenhof Alte Post nach der geforderten DIN 18040-1 sowie EAR 05 mit einer Mindestparkstandbreite von 3,50 m x einer Mindestparklänge von 5,00 m in einer einheitlichen Fläche anzulegen, genannt Einzelparkstand. Und weiter, einen niedrigen Bordstein zwischen der Parkfläche und dem Gehweg zu setzen, um eine Trennung zwischen Gehweg und Parkplatz zu schaffen.

### Begründung

Der Gehweg ist der Verkehrs- und Aufenthaltsraum für Fußgänger und nur ihnen vorbehalten. Es gehören dieser Gruppe nicht nur Fußgänger an, sondern auch, Menschen mit Kinderwagen, Menschen mit anderen Hilfsmitteln z.B. Gehhilfen (Einpunktstock, Unterarmgehstützen aber auch Langstöcke für Sehbehinderte und blinde Menschen und Menschen mit Rollatoren) und Radfahrer bis einschließlich dem 8. oder 10. Lebensjahr. Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. So steht es in der STVO, § 25(1). Und gemeint ist damit jede öffentliche Verkehrsfläche, die erkennbar dem Fußverkehr dienen soll.

Ein weiterer Aspekt hierbei ist der Bordstein, welcher den Straßenbereich und Gehweg voneinander trennt. Damit auch Sehbehinderte oder blinde Menschen mit dem Langstock die Gehwegbreite sicher beschreiten können.

Aber auch, um längs zum Gehweg parkende Fahrzeuge nicht zu beschädigen. Deshalb sind die baulichen Regelungen für Sicherheit und Komfort des Gehens besonders wichtig, um der Primärfunktion des Gehbereiches dem Fußgängerverkehr gerecht zu werden.

Nur so können Qualitätsansprüche an Gehwege erfüllt werden.

Darum mein Fazit: Bewegungsflächen von Rollstuhlfahrern nicht in den Verkehrsraum der Fußgänger, welche ein Hindernis auf dem Gehweg darstellen. Und ein weiterer Aspekt in dieser Sache ist, dass die Stadt eine Vorbildfunktion erfüllen muss.

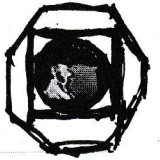
**Deckungsquelle:**

Die Kosten trägt die Wärmeversorgung

**Anlage/n**

1	Antrag Behindertenparkplatz_Tischvorlage STV 02.08.2022 (öffentlich)
2	Widerspruch Antrag Behindertenparkplatz STV 02.08.2022 (öffentlich)

Ergänzung: Bei der Bauzeichnung "Parkplätze alte Post" wird der Bauherr Wärmeversorgung GmbH beauftragt.....



Von: jasmunder72@gmail.com  
Betreff:  
Datum: 2. August 2022 um 09:19  
An: Manuela Maaß nils.maass@nexgo.de

## Antrag für die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz

Zur Vorlage für den 02.08.2022 – Stadtvertretung, nichtöffentlicher Teil

**Einreicher:** Maaß Manuela  
Behindertenbeauftragte  
der Stadt Sassnitz

**Titel:** Bei der BU "Parkplätze alte Post" wird die BH

Die Stadtvertretung möge beschließen:

~~Der Geschäftsführer der Wärmeversorgung Rügen GmbH, Herr Adelsberger, wird beauftragt,~~  
den Behindertenparkplatz Bauvorhaben Innenhof Alte Post, nach den geforderten DIN 18040-1 sowie EAR 05 mit einer Mindestparkstandbreite von 3,50 m x einer Mindestparklänge von 5,00 m in einer **einheitlichen** Fläche anzulegen, genannt Einzelparkstand. (sehen Sie dazu die Tischvorlage EAR 05)

Und weiter, einen niedrigen Bordstein zwischen der Parkfläche und dem Gehweg zu setzen, um eine Trennung zwischen Gehweg und Parkplatz zu schaffen.

### Begründung:

Der Gehweg ist der Verkehrs – und Aufenthaltsraum für Fußgänger und nur ihnen vorbehalten. Es gehören dieser Gruppe nicht nur Fußgänger an, sondern auch, Menschen mit Kinderwagen, Menschen mit anderen Hilfsmittel z.B. Gehhilfen (Einpunktstock, Unterarmstützen aber auch Langstöcke für Sehbehinderte oder blinde Menschen und Menschen mit Rollatoren) und Radfahrer bis einschließlich dem 8. oder 10. Lebensjahr. Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. So steht es in der StVO, § 25(1). Und gemeint ist damit jede öffentliche Verkehrsfläche, die erkennbar dem Fußverkehr dienen soll.

Ein weiter Aspekt hierbei ist der Bordstein, welcher den Straßenbereich und Gehweg voneinander trennt. Damit auch Sehbehinderte oder blinde Menschen mit dem Langstock die Gehwegbreite sicher beschreiten können.

Aber auch, um längs zum Gehweg parkende Fahrzeuge nicht zu beschädigen.

Deshalb sind die baulichen Regelungen für Sicherheit und Komfort des Gehens besonders wichtig, um der Primärfunktion des Gehbereiches dem Fußgängerverkehr gerecht zu werden.

Nur So können Qualitätsansprüche an Gehwege erfüllt werden.

Darum mein Fazit: Bewegungsflächen von Rollstuhlfahrern nicht in den Verkehrsraum der Fußgänger, welche ein Hindernis auf dem Gehweg darstellen.

Und ein weiter Aspekt in dieser Sache ist, dass die Stadt eine Vorbildfunktion erfüllen muss.

### Deckungsquellen:

Die Kosten trägt die Wärmeversorgung

**Datum/Unterschrift**

02.08.2022

M. Maaß



EAR 05

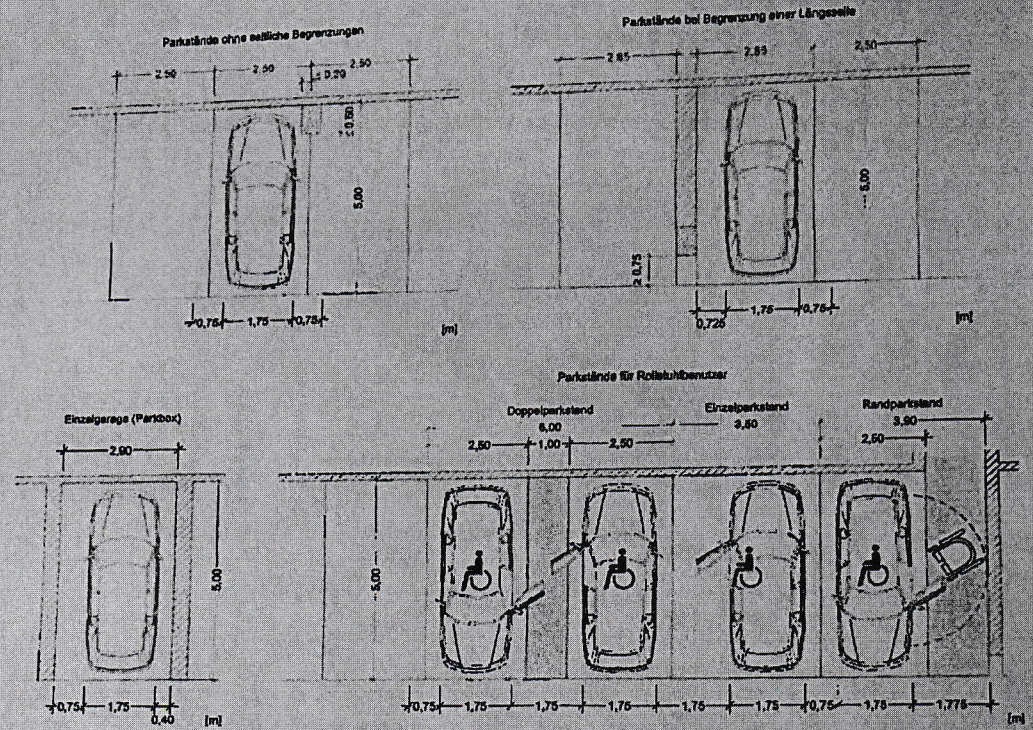


Bild 4.2-2: Grundmaße für Pkw-Parkstände

durch aufgehende Bauwerksteile oder Absperrungen ganz oder teilweise begrenzt ist. Hierzu zählen z. B. auch Stützen auf halber Parkstandlänge, weil sie das Öffnen der Fahrzeugtüren behindern.

Geringere Parkstandbreiten werden zur Anwendung bei öffentlich zugänglichen Parkflächen nicht empfohlen. Im Einzelfall, z. B. bei wenigen Ein- und Aussteigern, bieten baurechtlich um bis zu 0,2 m zulässige geringere Maße einen auf privaten Parkflächen verkehrstechnisch gerade noch vertretbaren Standard.

Nicht zu vermeidende Stützen oder Wände zwischen den Parkständen sind um 0,75 m vom Fahrgassenrand abzusetzen, andernfalls stehen sie beim Ein- oder Ausparken in der für die Kurvenfahrt benötigten Fläche.

Einschränkungen in der Parkstandbreite bis auf 2,1 m können in Bereichen der Aufstellfläche hingenommen werden, die nicht zum Rangieren oder Türöffnen benötigt werden.

Randparkstände, die an einer Längsseite durch Bordsteine begrenzt sind, können auf  $b = 2,25$  m reduziert werden, wenn der lichte seitliche Abstand zum Ein- und Aussteigen sonst nicht eingeschränkt ist.

Die Parkstandbreite für Rollstuhlbenutzer beträgt 3,5 m und neben festen Einbauten 3,9 m. Darin enthalten ist die Rollstuhlbewegungsfläche neben einer Längsseite des

Fahrzeugs. Parkstände in Regelbreite sind zulässig, wenn eine ausreichende Bewegungsfläche mit mindestens 1,5 m Breite vorhanden ist, z. B. in Form eines Gehwegs. Doppelparkstände, bei denen sich die Bewegungsflächen überschneiden sind möglich (siehe Bild 4.2-2).

4.2.2.2 Parkstandlänge/Parkstandtiefe

Für das bei der Längsaufstellung übliche Rückwärtseinparken kann ohne Markierung eine durchschnittliche „Parkstandlänge“ von 5,2 m angenommen werden. Markierte Parkstände sollten eine Länge von mindestens 5,7 m aufweisen, um jederzeit das Bemessungsfahrzeug aufnehmen zu können. Soll in Sonderfällen, z. B. um Behinderungen im Radverkehr beim Rückwärtseinparken zu vermeiden, vorwärts eingeparkt werden, ist eine Parkstandlänge von 6,70 m erforderlich.

Die senkrecht zur Fahrgasse gemessene Parkstandtiefe  $t$  bei Schräg- und Senkrechtaufstellung ist abhängig vom Aufstellwinkel  $\alpha$ , von der Länge und der Breite des Bemessungsfahrzeugs sowie von den vereinbarten Abstandsmaßen. Mit den Angaben aus dem Bild 4.2-3 kann die Parkstandtiefe für beliebige Aufstellwinkel ermittelt werden. Die erforderlichen Maße für Pkw können aus dem Bild 4.2-4 entnommen werden.



Stadtverwaltung Sassnitz • Hauptstraße 33 • 18546 Sassnitz

Stadtpräsidenten  
Herrn Norbert Benedict  
Rosa-Luxemburg-Straße 9  
18546 Sassnitz

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

**Amtsbereich:** Bürgermeister  
**Sachbearbeiter:**  
**Besucheranschrift:** Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz

Zimmer:  
Telefon: +49 38392 68326  
Fax: +49 38392 22363  
E-Mail: buergermeister@sassnitz.de

Datum: 15. August 2022

## Widerspruch

Sehr geehrter Herr Benedict,

gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 02.08.2022 zu dem Antrag „Bei der Baumaßnahme ‚Parkplätze Alte Post‘ wird der Bauherr Wärmeversorgung GmbH beauftragt, den Behindertenparkplatz Bauvorhaben Innenhof Alte Post nach der geforderten DIN 18040-1 sowie EAR 05 mit einer Mindestparkstandbreite von 3,50 m x einer Mindestparklänge von 5,00 m in einer einheitlichen Fläche anzulegen, genannt Einzelparkstand. Und weiter, einen niedrigen Bordstein zwischen der Parkfläche und dem Gehweg zu setzen, um eine Trennung zwischen Gehweg und Parkplatz zu schaffen.“ lege ich nach § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Widerspruch

ein.

Begründung:

§ 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 sieht vor, dass ich einem Beschluss der Gemeindevertretung widersprechen muss, sofern er das Recht verletzt. Ferner kann ich einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Bei der Baumaßnahme ‚Parkplätze Alte Post‘ wird der Bauherr Wärmeversorgung GmbH beauftragt, den Behindertenparkplatz Bauvorhaben Innenhof Alte Post nach der geforderten DIN 18040-1 sowie EAR 05 mit einer Mindestparkstandbreite von 3,50 m x einer Mindestparklänge von 5,00 m in einer einheitlichen Fläche anzulegen, genannt Einzelparkstand. Und weiter, einen niedrigen Bordstein zwischen der Parkfläche und dem Gehweg zu setzen, um eine Trennung zwischen Gehweg und Parkplatz zu schaffen.“

Problematisch ist meiner Auffassung nach die Vorbereitung der Abstimmung und insoweit fehlerhaften Anberaumung und Abwicklung der außerplanmäßigen Sitzung der Stadtvertretung.

Der TOP 15.3, unter dem der in Rede stehende Antrag behandelt wurde, wurde erst während der Sitzung als Tischvorlage dem nichtöffentlichen Teil hinzugefügt, ohne dass erkennbar wurde, dass eine Beratung und Entscheidung dieses Punktes in einer dringlichen Angelegenheit erfolgen müsse, die keinen Aufschub dulde.

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht insoweit vor, dass die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung zwar in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen kann (vgl. dazu § 29 Abs. 4 KV M-V). Bei der im Raume stehenden Angelegenheit muss es sich aber um eine solche handeln, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Des Weiteren ist die Öffentlichkeit nur dann auszuschließen, „wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern“. Beides ist dem Antrag nicht zu entnehmen. Der TOP muss öffentlich behandelt werden.

Ladungsfristen haben nicht nur den Zweck der rechtzeitigen Terminplanung, um eine Teilnahme der Gemeindevertreter an der Sitzung zu ermöglichen, sondern insbesondere eine angemessene inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen. Indirekt dienen die Ladungsfristen gemäß Kommentierung der Kommunalverfassung auch dazu, den Bürgern die Teilnahme an den Sitzungen als Zuhörer zu ermöglichen. In Ermangelung des Antrages auf der ausgereichten Tagesordnung konnten sich weder die Stadtvertreter\*innen noch die Bürger\*innen darauf vorbereiten.

In der Kommentierung der Kommunalverfassung zu § 29 heißt es in RZ 13, Abs. 3, Satz 2 „Ist kein Ausnahmegrund für eine spätere Verteilung der Beschlussvorlage gegeben, so darf die Gemeindevertretung nicht entscheiden; ein auf dieser Grundlage zustande gekommener Beschluss wäre rechtswidrig.“

Die Angelegenheit muss so dringlich sein, dass sie, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden, nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann. Das ist hier nicht zu erkennen.

Weder die Darlegungen zur Vorbereitung der Sitzung noch die weitergehenden Umstände lassen erkennen, inwieweit hier eine besondere Dringlichkeit gegeben ist. Der Beschluss hätte somit nicht gefasst werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
F. Kracht  
Bürgermeister